

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der VFH Wiesbaden
Nordstrasse 27
63584 Gründau
Tel. 06051.18979
Fax. 06051. 18937
e-mail: ra-uffeln@t-online.de
home: www.uffeln.eu

Ein „Zwitter im Rechtsleben“ – der nicht eingetragene Verein (n.e.V.)

Auf der Homepage des Amtsgerichts Hamburg(Mitte) (www.fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/justiz/gerichte/amtsgerichte/amtsgerecht-mitte/fgg) lesen wir :

„... *Nicht eingetragener Verein (§ 54 BGB)
Der nicht eingetragene Verein hat keine Rechtspersönlichkeit und nimmt daher eine „ Zwitterstellung“ zwischen dem Verein und einer Personengesellschaft ein. Für Rechtsgeschäfte, die im Namen eines solchen Vereins vorgenommen werden, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner“*

Eine verlässliche Aussage, wieviele eingetragene Vereine (e.V.) und wieviele nicht eingetragene Vereine (im folgenden : n.e.V) es im Deutschen Chorverband gibt, kann verlässlich nicht getroffen werden, da in den Bestandserhebungen bei der Rechtsform nicht differenziert zwischen e.V. und n.e.V.

Wie viele n.e.V gibt es denn dann im DCV ?

Vorsichtig geschätzt (Dank an Anna Doritha Kehrstephan , Geschäftsführerin des Hessischen Sängerbundes e.V.) können wir in Hessen von einem Anteil von bis zu 40 % nicht eingetragener Vereine ausgehen, im DCV von ca. 1/3 (eigene Erfahrungswerte auf Grund von Anfragen bei der DCV – Vereinshotline seit dem, 1.1.2005).

Die Rechtsfragen der Vertreter neV sind vielfältig und komplex.

Hier nun das „Licht im Paragrafenschungel“- Schauen wir uns den Zwitter einmal näher an!

Kann auch ein n.e.V gemeinnützig sein ?

Ja, selbstverständlich. Das Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung (AO) interessiert nicht, ob der Verein e.V. oder n.e.V. ist. Maßgebend ist das „ Vorliegen einer Körperschaft“.

...2

Auch ein n.e.V., der verfasst ist wie ein e.V. , nämlich:

- eine Satzung
- eine Mitgliederversammlung als höchstes Organ
- einen Vorstand als Geschäftsführungsorgan

hat, kann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach der AO (§§ 52 ff. AO) vorliegen. Die Aussage des Volksmundes : „ Wir sind ja kein e.V. und damit nicht gemeinnützig“ ist schlicht und einfach falsch.

Wieviele Mitglieder brauchen wir, um einen n.e.V. zu gründen ?

§ 54 Satz 1 BGB verweist auf das Gesellschaftsrecht des BGB (§§ 705 ff. BGB) . Somit beträgt die Mindestmitgliederzahl zwei. Zwei natürliche Personen (Menschen) müssen bei der Gründung eines n.e.V. mitwirken. Eine davon kann aber auch eine Körperschaft (juristische Person) vertreten. Regelmässig wird der n.e.V. aber von mehreren Personen gegründet. Sieben Mitglieder wie beim e.V. (§ 56 BGB) sind aber nicht notwendig.

Wem gehört das Vermögen des n.e.V. ?

Nach alter Sicht der Dinge: den Mitgliedern des n.e.V. zur gesamten Hand (sogen. Gesamthandsgemeinschaft). Nach neuerer Rechtsprechung wird der n.e.V. als rechtlich selbstständiger Vermögensträger anerkannt. Es gibt daher ein „ Vereinsvermögen“ des n.e.V., das auch Dritten gegenüber haftet.

Kann der n.e.V. ein Bankkonto eröffnen ?

Ja, in der Praxis haben die Banken und deren Mitarbeiter aber immer wieder Probleme zu verstehen, dass ein n.e.V. gerade keinen Vereinsregisterauszug bei der Kontoeröffnung vorlegen kann. Sehr oft werden kann Bankkonten auf den Namen eines Vorstandsmitglieds angelegt mit einem Zusatz „ für ...- verein“. Liegt so ein Fall vor, dann sollte das handelnde Vorstandsmitglied in jedem Fall zu Gunsten des Vereins hinsichtlich des Kontenguthabens eine“ Verpfändungserklärung“ abgeben, damit der Verein – beispielweise nach dem Tod des handelnden Vorstandsmitgliedes – an „ sein“ Vermögen kommt. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, gibt es Probleme (bspw. könnten die Erben behaupten, das Kontenvermögen sei ihnen zugefallen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 BGB).

Nach neuerer Rechtsprechung ist daher auch die Eröffnung eines Kontos auf den Verein möglich. Das wissen viele „ Bänker“ nicht. Weisen Sie diese darauf hin.

...3

Kann der n.e.V. klagen und verklagt werden ?

Begründet der Verein durch seine Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten, so kann er klagen (Aktivlegitimation) und verklagt (Passivlegitimation) werden. Das ist inzwischen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt.

Kann der n.e.V. Grundeigentum (Haus, Grundstücke) erwerben ?

Ja. Die Grundbuchämter machen hier „ noch“ Probleme, weil Sie den n.e.V. nicht eintragen, sondern nur die Gesamtmitglieder (alle) als natürliche Personen. Lösbar ist dieses Problem über einen Treuhandvertrag mit einem Treuhänder.

Haftung des Handelnden (§ 54 Satz 2 BGB) – Was ist das ?

Nach § 54 Satz 2 BGB haftet der Handelnde immer persönlich, wenn er für den n.e.V. ein Rechtsgeschäft vornimmt. Handeln mehrere Personen (Gesamtvorstand), so besteht eine gesamtschuldnerische Haftung im Aussenverhältnis. Im „ Innenverhältnis“ – der Haftenden untereinander – kann eine Haftungsverteilung/ - beschränkung möglich sein.

Der „ Handelnde“ hat aber bei einem n.e.V.nur “ theoretisch“ ein höheres Haftungsrisiko als bei einem e.V.. In entsprechender Anwendung der für den e.V. geltenden Bestimmungen (§§ 21 ff. BGB) wird **heute dem Wortlaut des § 54 Satz 1 BGB zuwider** auch von der Rechtsprechung angenommen, dass auch **bei einem nicht eingetragenen Verein die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist (BGH NJW 1979, 2304, 2306).**

Gibt es denn dann eine Haftung des von einem Verein Beauftragten (bspw. Übungsleiter o.ä.)?

Ja. Einmal aus dem Auftragsverhältnis heraus gem. §§ 662 ff. BGB. Hier haftet der Vertreter eines n.e.V. wie der Vertreter eines e.V. für schuldhaftige Pflichtverletzungen gem. § 280 BGB (auch : Nichtleistungen, Schlechtleistungen, Minderleistungen). Weiter kann sich eine Haftung aus Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) wegen einer Unerlaubten Handlung ergeben.

Haftet der Vorstand für Schulden des Vereins ?

Ja , neben dem haftenden Vereinsvermögen des n.e.V. kann –bei Verschulden – auch eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder des Vorstandes bestehen. Im Steuerrecht haben die gesetzlichen Vertreter auch des n.e.V. dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen.

...4

Abschliessende Frage:

Müssen wir denn dann unseren n.e.V. in einen e.V. umwandeln ?

Klare Antwort:

Nein, das erachtet der Verfasser für nicht notwendig, zumal es bereits schon seit 2004 einen Referentenentwurf aus dem Hause der Bundesjustizministerin zur Novellierung des Vereinsrechts gibt, der vorsieht, dass das Recht des n.e.V. weitgehend dem Recht des e.V. angepasst wird.

DCV – Vereinshotline
Malte Jörg Uffeln
ra-uffeln@t-online.de
www.uffeln.eu